



Merkblatt Antragsverfahren

Staatliche Anerkennung von Sozial- und Kindheitspädagoginnen sowie Sozial- und Kindheitspädagogen in Bayern bei ausländischen Studienabschlüssen

Beschreibung des Verfahrens nach dem Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) in Verbindung mit dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG)

Verfahrensbeginn

Das Verfahren nach dem BaySozKiPädG in Verbindung mit dem BayBQFG beginnt mit Eingang des Antrags.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages, prüft den Eingang einer Vorschusszahlung in Höhe von 150,00 Euro und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.

Die Zahlung eines Gebührenvorschusses ist Voraussetzung für die Prüfung Ihrer Unterlagen durch das ZBFS.

Gebühren

Für Amtshandlungen von Behörden des Freistaates Bayern werden nach dem Kostengesetz (KG) Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Für das Verfahren nach dem BaySozKiPädG in Verbindung mit dem BayBQFG wird daher eine Gebühr erhoben.

Bereits mit Antragstellung wird eine Vorschusszahlung in Höhe von 150,00 Euro fällig. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer gesetzten Frist eingezahlt, kann der Antrag nach den Bestimmungen des Kostengesetzes als zurückgenommen angesehen werden.

In der Regel werden 360,00 Euro bis 600,00 Euro verlangt.

Die genaue Höhe der Kosten richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand des jeweiligen Antrags. Bei Abschluss des Verfahrens wird die genaue Höhe der Kosten mit Bescheid festgestellt.

Für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung wird eine Gebühr in Höhe von 12,- Euro erhoben.

Kosten für Übersetzungen und beglaubigte Kopien sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen.

Soweit es im Laufe des Verfahrens notwendig wird, aufgrund fehlender Nachweise zum absolvierten Studium eine Qualifikationsanalyse (Art. 14 BayBQFG) durchzuführen, fallen für die Antragsstellerin oder den Antragsteller weitere Kosten an.

Zu den Kosten eventuell notwendiger Ausgleichsmaßnahmen ist von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Eigenbeteiligung zu leisten.

Kosten für den Erwerb eines gegebenenfalls erforderlichen Sprachzertifikats sind selbst zu tragen.

Arbeitslose und arbeitssuchende Antragstellerinnen und Antragsteller sollten im Vorfeld der Antragstellung bei den zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme für das Verfahren und die Ausgleichsmaßnahmen durch die Arbeitsverwaltung möglich ist.

Es besteht die Möglichkeit einen Anerkennungszuschuss bei der „Zentralen Förderstelle Chemnitz“ zu beantragen. Der Antrag auf den Anerkennungszuschuss ist **vor** einer Antragstellung zur beruflichen Anerkennung nach dem BayBQFG zu stellen.

Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite:

www.anererkennungszuschuss.de

Verfahrensablauf

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das ZBFS die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung.

Hauptkriterien für den Vergleich zum entsprechenden Referenzstudiengang an einer Hochschule in Bayern sind die im Rahmen des im Ausland abgeschlossenen Studiums vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

Das ZBFS prüft vorrangig anhand der vorgelegten Unterlagen.

Es kann sich aber auch anderer Methoden und Informationsquellen bedienen (z.B. Recherche im Ausbildungsstaat).

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen dem im Ausland absolvierten Studium und einem an einer Hochschule in Bayern angebotenen Studiengang bestehen, prüft das ZBFS, ob diese Unterschiede durch nachgewiesene Berufserfahrung oder weitere Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können.

Verfahrensabschluss

Zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens erteilt das ZBFS einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

Werden wesentliche Unterschiede zwischen dem absolvierten ausländischen Studium und dem entsprechenden Studiengang in Bayern festgestellt, wird rechtsverbindlich dargelegt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen diese ausgeglichen werden können.

Die Feststellung einer Gleichwertigkeit wird im Bescheid getroffen. Es ist auch die Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung hierüber möglich.

Wenn die Zuerkennung der staatlichen Anerkennung möglich ist, erhalten Sie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid, den das ZBFS nach Abschluss der Überprüfung erlässt, kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Studienbereiche, für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, werden durch das ZBFS mit abschließendem Bescheid festgestellt.

Dadurch erhalten Sie die Berechtigung, an notwendigen Ausgleichsmaßnahmen teilzunehmen.

Ausgleichsmaßnahmen werden als Anpassungslehrgang mit Leistungsnachweis oder als Eignungsprüfungen angeboten. Ein fehlendes Berufspraktikum kann jedoch nicht durch eine Eignungsprüfung ersetzt werden.

Zu den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen ist eine Eigenbeteiligung zu leisten.

Nach Abschluss des Anpassungslehrgangs oder nach Bestehen der Eignungsprüfung können Sie zur Erteilung der staatlichen Anerkennung unter Vorlage der erworbenen Leistungsnachweise einen kostenpflichtigen Folgeantrag stellen.

